

# Inhaltsübersicht

Nr. des Para- graphen	I n h a l t	Seite
<b>Allgemeine Vorbemerkungen</b>		
1	Das Feldpostwesen .....	1
2	Bedeutung des Feldpostwesens .....	1
3	Feldpostamtsblatt .....	2
<b>Allgemeines über Feldpostsendungen</b>		
4	Zulassung als Feldpostsendung .....	3
5	Feldpostberechtigte .....	4
6	Kenntlichmachung als Feldpostsendung .....	6
7	Ortlicher Geltungsbereich .....	6
8	Gebühren für Feldpostsendungen .....	8
9	Feldpostanschrift .....	9
10	Anwendbarkeit der Post- und der Telegraphenordnung .....	10
11	Haftung für Feldpostsendungen .....	10
<b>Postdienstliche Bearbeitung der Feldpostsendungen</b>		
12	Anwendbarkeit der AOM .....	10
<b>I. Feldpostsendungen an Feldpostberechtigte</b>		
13	Vordringlichkeit der Feldpostsendungen .....	11
14	Annahme .....	11
15	Abfertigung und Leitung .....	13
16	Beförderung auf den Bahnposten .....	17
17	Postfammelstelle: Aufbau .....	18
18	Postfammelstelle: 1. Ausfachstelle .....	18
19	Postfammelstelle: 2. Vorverteilstelle .....	20
20	Postfammelstelle: 3. Feinverteilstelle .....	21
21	Postfammelstelle: 4. Zeitungverteilstelle .....	24
22	Postfammelstelle: 5. Verteilstelle für Kenn-Dr. und Abholämter ..	25
23	Postfammelstelle: 6. Kursstelle und Verschickstelle .....	26

lieferungsamt am Siege der Wehrkreis-Kommandos und der stellvertretenden General-Kommandos mit diesen Stellen feste Einlieferungszeiten für die Dienstsendungen mit getarnten Anschriften zu vereinbaren. Die Zeiten sind so zu wählen, daß die Sendungen täglich dieselben Anschlüsse nach der zuständigen PSEt erhalten. Die PSEt beobachtet den gleichmäßigen Eingang solcher Sendungen.

## § 16

### Beförderung auf den Bahnposten

I Für die der Bp losge zugehenden HpSendungen gilt folgendes:

1. Für die Stempelung der HpSendungen s. § 15, I;
2. für die sonstige Prüfung auf Zulässigkeit usw. s. § 14, I, I bis 6 und § 15, II;
3. für die Leitung der HpSendungen s. § 15, III mit der Maßgabe, daß die Bp die HpSendungen der nächst erreichbaren PSEt, HpAnSt oder dem nächst erreichbaren Marinepostbüro zuzuführen haben. Ist eine Bp während ihrer Fahrt in der Lage, nacheinander auf verschiedene PSEtn oder HpAnStn abzuweisen, so sind jeder dieser Stellen alle jeweils vorliegenden Sendungen zuzuführen. Das Ansammeln auf eine am Ende der Fahrt liegende PSEt oder HpAnSt ist nicht zulässig.  
Über die Behandlung und Weiterleitung der bereits in einer PSEt, HpAnSt, einem LuftgauPA oder einem Marinepostbüro bearbeiteten und von dort der Bp zugeführten HpSendungen vgl. § 34;
4. für das Anlegen von Bb und Btl und die Verwendung der für HpSendungen vorgeschriebenen Vorbindezettel und Fahnen gilt § 15, IV bis VI.

II Von den PA bearbeitete Bb und Btl mit HpSendungen sind nach der Aufgabe auf Vorbindezettel und Fahne zu leiten. Die Bp dürfen Bb und Btl, die nach den Vorbindezetteln oder Ventelfahnen Nachrichtensfeldpost enthalten, nicht zurückweisen. A, denen eine Bp die Mitnahme von Nachrichtensfeldpost, die durch die vorgeschriebenen Vorbindezettel oder Fahnen als solche kenntlich gemacht ist, verweigert, haben dies sofort ihrer MPD zu melden. Die MPD unternimmt die weiteren Schritte, um diesen Mißstand abzustellen.

Ausnahmen von dieser Vorschrift zugunsten der Bp in bestimmten Zügen kann nur das MPM zulassen. Anträge stellen die MPDn im Einvernehmen mit den Bahnpostgruppenleitungen.

III Die BPA und die A, denen Bp unterstellt sind, haben den Ladeplan und die Zeitübersichten der Bp auf die Bearbeitung und Leitung der Hp, vor allem auf die bevorzugte Beförderung der Nachrichtensfeldpost umzustellen.